

2131_W10 AGB für die Beschaffung von Gütern; Liefervertrag Kaufvertrag

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Gütern

Grundlage: Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für die Beschaffung von Gütern, Ausgabe 2017.

0 Abschluss des Vertrags

0.1 Der Abschluss des Liefer-, bzw. des Kaufvertrags bedarf der schriftlichen Form. Die gilt auch für jegliche Vertragsänderungen, -zusätze, -ergänzungen und -erweiterungen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern (inkl. allfälliger Installation).
- 1.2 Wer dem Käufer ein Angebot einreicht (Verkäufer), akzeptiert damit vorliegende AVB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage des Käufers bzw. die Ausschreibungsunterlagen erstellt.
- 2.2 Der Verkäufer weist im Angebot die Mehrwertsteuer und die Transportkosten separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

3 Beizug Dritter

Zieht der Verkäufer zur Vertragserfüllung Dritte bei (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer), überbindet er diesen die Pflichten aus den Ziffern 4 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 13 (Geheimhaltung) und 14 (Datenschutz und Datensicherheit). Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

4 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

- 4.1 Der Verkäufer mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Verkäufer mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die anwendbaren Kernüberkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.
- 4.2 Entsendet der Verkäufer Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 4.3 Verletzt der Verkäufer Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 4, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, mindestens CHF 3'000 pro Verletzungsfall, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Verkäufer nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

5 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 5.1 Der Käufer bezeichnet den Erfüllungsort.
- 5.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Käufer über.

6 Materiallieferung, Vorlagen und Betriebsmittel

- 6.1 Materiallieferung
Liefert der Käufer dem Verkäufer zur Vertragserfüllung benötigtes Material, so verbleibt dieses im Eigentum des Käufers. Es ist als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Der Verkäufer unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind dem Käufer unverzüglich schriftlich zu melden.
- 6.2 Vorlagen und Betriebsmittel
Stellt der Käufer dem Verkäufer für die Erstellung des Angebotes oder die Vertragserfüllung Vorlagen oder Betriebsmittel zur Verfügung, so dürfen diese ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum des Käufers,

sind vom Verkäufer als solches zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben.

7 Importvorschriften

Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Der Verkäufer informiert den Käufer schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

8 Übergabe und Installation

- 8.1 Die Übergabe der Güter erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am bezeichneten Erfüllungsort gemäss Ziffer 5.
- 8.2 Bildet die Installation der Güter ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt der Käufer dem Verkäufer den hierfür notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.
- 8.3 Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.
- 8.4 Der Käufer prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Ablieferung. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufgegenstand als abgenommen.

9 Vergütung

- 9.1 Der Verkäufer erbringt die Leistungen zu Festpreisen.
- 9.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben.
- 9.3 Der Verkäufer stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht unterstehenden Verkäufer weisen in der Rechnung die Mehrwertsteuer separat aus. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

10 Verzug

- 10.1 Hält der Verkäufer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist.
- 10.2 Kommt der Verkäufer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10% der gesamten Vergütung.

- 10.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Verkäufer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten.

11 Haftung

- 11.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 11.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) wie für ihr eigenes.

12 Gewährleistung

- 12.1 Der Verkäufer gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 12.2 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- 12.3 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung bzw. allfälliger Installation der Güter. Festgestellte Mängel rügt der Käufer sofort schriftlich.
- 12.4 Müssen während der Garantiezeit Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Behebung oder Ersetzung die Garantiefrist neu zu laufen.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.
- 13.2 Die Geheimhaltungspflicht ist nicht anwendbar auf Tatsachen und Informationen, die auf der jährlich zu veröffentlichenden Liste der Beschaffungen ab CHF 50'000 enthalten sind.
- 13.3 Will der Verkäufer mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so

bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

- 13.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 13, so schulden sie eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

14 Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

15 Abtretung und Verpfändung

Der Verkäufer darf Forderungen gegenüber dem Käufer ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 16.2 Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen.
- 16.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Käufers.